

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 50

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

16. Dezember 2016

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Rettungsdienstsatzung - RDS) vom 01.12.2016**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen (Stadt) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Rettungsdienstgesetzes NRW.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

§ 2 Mitnahme von Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können mitgenommen werden, soweit
 1. genügend Plätze zur Verfügung stehen und
 2. die erforderliche Versorgung der transportierten bzw. behandelten Person dies zulässt.
- (2) Die Entscheidung über die Mitnahme trifft die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens.

§ 3 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für Einsätze des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif; dieser ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sofern es nach dem Gebührentarif für die Höhe der Gebühr für Transporte oder Notarzteinsätze auf die tatsächlich zurückgelegte Kilometeranzahl ankommt, ist die von der ersten Ingangsetzung des Einsatzfahrzeuges im Rahmen des Einsatzes bis zur Rückkehr zur Rettungswache zurückgelegte Strecke maßgeblich. Wird das Einsatzfahrzeug wegen eines früheren Einsatzes oder aus sonstigen Gründen bereits bewegt, liegt die Ingangsetzung vor, sobald es im Hinblick auf den aktuellen Einsatz bewegt wird. Beginnt vor oder während der Rückkehr ein weiterer Einsatz, ist nur die bis zum Beginn des weiteren Einsatzes zurückgelegte Strecke maßgeblich.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Einsätze, die auf missbräuchlichem Verhalten beruhen.
- (4) Die Mitnahme von Begleitpersonen nach § 2 erfolgt unentgeltlich.

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Ist für die Höhe der Gebühr für Transporte oder Notarzteinsätze eine in dem Gebührentarif bestimmte Pauschale maßgeblich, entsteht der Gebührenanspruch in voller Höhe mit der ersten Ingangsetzung des Einsatzfahrzeuges im Rahmen des Einsatzes, wenn zu diesem Zeitpunkt
 1. der Einsatz in der Notfallrettung erforderlich war oder für erforderlich gehalten werden durfte;
 2. der Krankentransport bestellt war.
- (2) Sofern es nach dem Gebührentarif für die Höhe der Gebühr für Transporte oder Notarzteinsätze auf die tatsächlich zurückgelegte Kilometeranzahl ankommt, entsteht der Gebührenanspruch in dem Zeitpunkt, in dem die nach § 3 Abs. 2 jeweils maßgebliche Strecke vollständig zurückgelegt ist.

§ 5 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer

1. den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist, jedoch für einen Rettungstransport nur, wenn sie/er transportiert wurde und der Transport erforderlich war oder für erforderlich gehalten werden durfte, und für einen Notarzteinsatz nur, wenn sie/er notärztlich behandelt wurde und die Behandlung erforderlich war oder für erforderlich gehalten werden durfte;
2. durch eine Anforderung des Rettungsdienstes wider besseres Wissen einen Fehleinsatz verursacht hat;
3. wider besseres Wissen eine einen Fehleinsatz verursachende Anforderung des Rettungsdienstes beauftragt hat;
4. es durch das Vortäuschen einer Gefahr auf eine einen Fehleinsatz verursachende Anforderung des Rettungsdienstes angelegt hat.

Tätig nach Satz 1 Nr. 1 wird der Rettungsdienst mit der ersten Inanspruchnahme des Einsatzfahrzeuges im Rahmen des Einsatzes. Eine Anforderung nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 ist im Zusammenhang mit einem Einsatz in der Notfallrettung die Alarmierung des Rettungsdienstes und im Zusammenhang mit einem Krankentransport dessen Bestellung beim Rettungsdienst. Eine Haftung nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 besteht nicht, wenn die Beauftragung bzw. das Vortäuschen für die Anforderung des Rettungsdienstes nicht ursächlich geworden ist. Im Fall von Satz 1 Nr. 4 wird vermutet, dass die/der Vortäuschende es auf die Anforderung des Rettungsdienstes angelegt hat.

- (2) Bei Geschäftsunfähigkeit oder einer die Inanspruchnahme als Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ausschließenden beschränkten Geschäftsfähigkeit einer nach Abs. 1 maßgeblichen Person haften an ihrer Stelle die Personen, denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften vorbehaltlich Satz 2 als Gesamtschuldner. Ist der Rettungsdienst im Rahmen eines Einsatzes im Hinblick auf mehr als eine tatsächlich oder vermeintlich hilfebedürftige Person tätig geworden, wird die Gebühr insoweit anteilig pro Person erhoben.
- (4) Sich aus höherrangigem Recht ergebende Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung bleiben unberührt.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt; dieser wird der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner bekanntgegeben.
- (2) Der gesamte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Abrechnung mit Kostenträgern

- (1) Soweit eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger voraussichtlich einstandspflichtig ist, kann die Stadt mit dem Kostenträger abrechnen. Von einer Einstandspflicht kann insbesondere ausgegangen werden, soweit ein Kostenanerkennnis vorliegt.
- (2) Der Anspruch der Stadt gegen die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner bleibt von der in Abs. 1 bezeichneten Möglichkeit bis zu seiner Erfüllung unberührt; auch die Festsetzung der Gebühr und ihre Beitreibung wird dadurch solange nicht gehindert. Rechnet die Stadt mit einem Kostenträger ab, geschieht dies lediglich in ihrem eigenen Interesse; die Stadt ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, zur Entlastung von Gebührenschuldnern vorrangig mit Kostenträgern abzurechnen oder Nachforschungen bei oder nach möglichen Kostenträgern anzustellen.

§ 8 Vorschuss, Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangen,
 1. wenn vor Beginn eines Krankentransportes keine ärztliche Transportverordnung vorgelegt wird;
 2. soweit vor Beginn eines Krankentransportes über die Stadtgrenze hinaus kein Kostenanerkennnis einer Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers vorgelegt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt als Trägerin des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an im Besitz der transportierten bzw. behandelten Person stehenden Sachen, die zur Durchführung des Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich gehalten werden durften.
- (2) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des Transportes bzw. Notarzteinsatzes entstehen, haftet die Stadt der transportierten bzw. behandelten Person gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten sowie der von ihr Beauftragten.
- (3) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten sowie der von ihr Beauftragten; dies gilt nicht für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen vom 12.12.2013 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen vom 01.12.2016

Tarifbezeichnung	Gebühr
1. Krankentransport	
innerhalb des Stadtgebietes von Gelsenkirchen	123,00 €
2. Notfallrettung	
2.1 Rettungstransport	
innerhalb des Stadtgebietes von Gelsenkirchen	373,00 €
2.2 Notarzteinsatz	
innerhalb des Stadtgebietes von Gelsenkirchen	394,00 €
3. Krankentransport, Rettungstransport, Notarzteinsatz	
über die Stadtgrenze von Gelsenkirchen hinaus je gefahrenen Kilometer, mindestens aber die Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2	1,70 €

Die

Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Rettungsdienstsatzung - RDS) vom 01.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die pflichtigen und freiwilligen Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen (Feuerwehrkosten- und -entgeltsatzung - FwKES) vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 52 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht nachfolgend in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte für Brandsicherheitswachen und für sonstige freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

- (1) Über die Gestellung von Brandsicherheitswachen und über sonstige freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung können privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden. Für diese Leistungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzeende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
Berechnungsgrundlage der Entgelte für die Brandsicherheitswachen ist die Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes zuzüglich einer Stunde für die Hin- und Rückfahrt.
- (3) Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal oder Einsatzmittel als notwendig entsandt, so erfolgt eine Berechnung nur für das am Einsatzort tatsächlich benötigte Personal sowie für die tatsächlich benötigten Einsatzmittel.
Wird ein leistungsstärkeres Fahrzeug eingesetzt, weil kein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, wird in die Berechnung der Tarif für das objektiv erforderliche Fahrzeug eingestellt.
Der Kostenersatz und das Entgelt für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen umfassen zugleich die Benutzung der auf diesen Fahrzeugen mitgeführten Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Verbrauchsmaterialien, d. h. Materialien, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Verwendungszwecks dazu bestimmt sind, nur einmalig verwendet zu werden und die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden nach verbrauchter Menge zum Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgelts für die Erbringung der freiwilligen Leistungen besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht oder die Alarmierung widerrufen worden ist.
- (7) Von einer Erhebung von Kostenersatz und Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (8) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif; dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Kostenersatzes ist der in § 2 dieser Satzung bezeichnete bzw. der nach den jeweiligen Vorschriften über die Gefährdungshaftung zu bestimmende Personenkreis. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Zur Zahlung des Entgelts für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Die Leistungen nach § 3 dieser Satzung können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

- (1) Im Rahmen der Gestellung von Brandsicherheitswachen und der Erbringung von sonstigen freiwilligen Hilfeleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung haftet die Stadt Gelsenkirchen dem Auftraggeber gegenüber nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Bediensteten oder Beauftragten entstehen. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Gelsenkirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und / oder der Schaden des Dritten eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die pflichtigen und freiwilligen Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen“ vom 17.04.2013 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
für die pflichtigen und freiwilligen Leistungen der Berufsfeuerwehr und der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen

Stundensätze		Betrag
1.	Stundensätze Personal	
1.01	Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00 €
1.02	Personal des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	53,00 €
1.03	Personal des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	68,00 €
2.	Stundensätze Fahrzeuge	
2.01	Löschfahrzeug (LF)	89,00 €
2.02	Drehleiter (DLK)	146,00 €
2.03	Wechseladerfahrzeug (WLF)	98,00 €
2.04	Abrollbehälter (AB)	63,00 €
2.05	Gerätewagen (GW)	74,00 €
2.06	Einsatzleitwagen 1 und 2 (ELW 1 und 2)	69,00 €
2.07	Kommandowagen (KDOW)	31,00 €
2.08	Personenkraftwagen (PKW)	20,00 €
2.09	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	34,00 €
2.10	Mehrzweckboot mit Anhänger (MZB)	51,00 €
3.	Sonstige Leistungen	
	Soweit Leistungen im Kostentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden sie nach dem tatsächlichen Personal-, Zeit- und Material-aufwand berechnet.	

Die

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die pflichtigen und freiwilligen Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen (Feuerwehrkosten- und -entgeltsatzung - FwKES) vom 01.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i sowie 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
- c) der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

I. Brandverhütungsschau

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unfallsfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind folgende Amtshandlungen:
 - a) Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Aufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) erforderliche Nachbesichtigung (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anforderungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme durchzuführen. Ist ein in der Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Absatz 1 dieser Satzung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 4 Gebührenmaßstab, Auslagenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (inklusive der Vor- und Nachbereitung sowie der Fahrtzeiten) und nach Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte unter Berücksichtigung des in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebührensatzes und der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte bemessen. Hierbei werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in der Anlage 2 aufgeführten Stundensatzes berechnet (Mindestbetrag).
- (3) Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen und angefallene Materialkosten werden zusätzlich berechnet.
- (4) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr oder dem Entgelt für die Leistung besteht.

§ 5 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist die Eigentümerin / der Eigentümer, die Besitzerin / der Besitzer oder sonstige Nutzungsrechte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen / Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenfreiheit

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Zugang des Bescheids fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Von einer Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder das Absehen aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

II. Entgeltordnung

§ 7 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Entgeltpflichtig sind folgende Leistungen:

1. Beratung und Stellungnahme

- a) die auf Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme,
- c) die auf Antrag erfolgte Beratung,
- d) für Stellungnahmen zu Anleiterproben mit einem Hubrettungsfahrzeug auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers, der Bauherrin / des Bauherren oder auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde. Kostenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die Bauherrin / der Bauherr.

2. Brandmeldeanlage

- a) die Beratung bei der Projektierung einer Brandmeldeanlage unter Berücksichtigung der Anschaltrichtlinie der Stadt Gelsenkirchen,
- b) die Prüfung von Feuerwehrlaufkarten,
- c) die Abnahme der Brandmeldeanlage,
- d) die Wiederholungsabnahme, die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich ist,
- e) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage.

3. Feuerwehrplan

- a) die Prüfung eines Feuerwehrplans und die Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- b) die Prüfung aufgrund notwendiger Korrekturen,
- c) die Prüfung aufgrund notwendiger Änderungen eines Feuerwehrplans.

4. Feuerwehr-Schlüsseldepot

- a) die Beratung bei der Projektierung eines Schlüsseldepots,
- b) die Inbetriebnahme eines Schlüsseldepots,
- c) die Öffnung eines Schlüsseldepots auf Antrag der Betreiberin/ des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- d) die jährliche Überprüfung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots.

5. Brandschutzausbildung und Räumungsübung

- a) die Ausbildung vor Ort,
- b) eine auf Antrag durchgeführte Brandschutzunterweisung bzw. Räumungsübung,
- c) das Ausbildungsseminar.

§ 8 Entgeltbemessung, Entgeltschuldnerin / Entgeltschuldner,

- (1) Die Vorschrift des § 3 dieser Satzung ist zur Entgeltbemessung entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.
- (2) Der § 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Entgeltschuldnerin / Entgeltschuldner die Auftraggeberin / der Auftraggeber ist.
- (3) Der § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Entgelt durch Rechnung eingefordert wird.

§ 9 Haftung

- (1) Im Rahmen der Leistungserbringung von sonstigen brandschutztechnischen Leistungen nach § 4 dieser Satzung haftet die Stadt Gelsenkirchen der Auftraggeberin / dem Auftraggeber gegenüber nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Bediensteten oder Beauftragten entstehen. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Gelsenkirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und / oder der Schaden des Dritten eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Anlagen

- (1) Die Anlagen 1 und 2 sind Teil dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) die „Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen sowie Entgeltordnung der Stadt Gelsenkirchen für sonstige brandschutztechnische Leistungen“ vom 10.12.1998,
 - b) der „Tarif für die Durchführung von Brandschauen und für sonstige brandschutztechnische Leistungen“ vom 10.12.1998 in der Fassung vom 25.01.2002.

Anlage 1

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen

Ziffer	Objektart	Fristen in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach Richtlinien über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	6
2.4	Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	
3.1.1 - 3.1.2	(unbesetzt)	

3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 500	
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 500	6

10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandverhütungsschauspflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Anlage 2

Kostentarif zur

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen

Für die Berechnung der Gebühren und Entgelte dieser Satzung gelten folgende Tarife:

Tarifbezeichnung		Einheit	Tarif
1	Gebührenpflichtige Leistung		
1.1	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b)	Stunde	68 €
2	Entgeltpflichtige Leistung		
2.1	Beratung und Stellungnahme (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis d)	Stunde	68 €
2.2	Brandmeldeanlage (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) bis e)	Stunde	68 €
2.3	Feuerwehrplan (§ 7 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) bis c)	Stunde	68 €
2.4	Feuerwehr-Schlüsseldepot (§ 7 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) bis d)	Stunde	68 €
2.5	Brandschutzausbildung und Räumungsübung (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) bis c)	Stunde	68 €

Die

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 01.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen (Unterkunftsbenutzungssatzung - UBS) vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen (Stadt) betreibt die Unterkünfte im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, einzelne Wohnungen und sonstige Räume, die von der Stadt zur Unterbringung von
 - 1. Personen nach § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes,
 - 2. Personen nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
 - 3. Personen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
 - 4. durch Obdachlosigkeit oder sonstige Wohnungsnotfälle im Sinne § 14 des Ordnungsbehördengesetzes gefährdeten Personen

bestimmt sind. Ein Raum kann auch zur Unterbringung von Personen aus mehr als einem der in Satz 1 bezeichneten Personenkreise bestimmt werden. Ob ein Raum im Eigentum der Stadt steht, durch die Stadt angemietet wird oder sich sonst in ihrem Besitz befindet oder die Stadt sonst einen bestimmenden Einfluss ausübt, ist für das Vorliegen einer Unterkunft im Sinne dieser Satzung unerheblich. Ferner ist dafür unerheblich, ob und inwieweit die Versorgung oder Betreuung der untergebrachten Personen durch Organe und Bedienstete der Stadt oder durch Dritte, insbesondere Hilfsdienste, erfolgt.

- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung zur Beendigung von Wohnungsnotfällen oder zur Vermeidung konkret drohender Wohnungsnotfälle. Für den Fall eines Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland ist das vorrangige Ziel der Übergang in regulären privaten Wohnraum, insbesondere durch Abschluss eigener Mietverträge.

§ 2 Besondere Unterkünfte

- (1) Die Stadt kann unbeschadet des § 1 Abs. 2 Satz 1 auch Unterkünfte für besondere Personenkreise oder besondere Zwecke vorsehen, insbesondere Erst- bzw. Regelwohnungen, Probewohnungen, Männerübernachtungsheime, Frauenräume und Übergangswohnungen für Haftentlassene. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind solche Unterkünfte auch dann Unterkünfte im Sinne dieser Satzung, wenn sie für Personenkreise bestimmt sind, die keinem in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personenkreis angehören.
- (2) Erst- bzw. Regelwohnungen dienen der Erlangung der Mietfähigkeit von Flüchtlingen. Die Unterbringung in einer Erst- bzw. Regelwohnung ist auf einen Zeitraum von einem Jahr begrenzt. Die Wohnungen befinden sich in der Regel in durch die Stadt von verschiedenen Wohnungsunternehmen angemieteten Objekten.
- (3) Probewohnungen dienen der Erlangung der Mietfähigkeit bis dahin wohnungsloser Personen. Die Unterbringung in einer Probewohnung ist auf einen Zeitraum von 18 Monaten begrenzt. Die Wohnungen sind in der Regel durch die Stadt angemietet.
- (4) Männerübernachtungsheime dienen der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Männer.
- (5) Frauenräume dienen der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Frauen.
- (6) Übergangswohnungen für Haftentlassene dienen der Vermeidung einer Wohnungslosigkeit nach Beendigung der Haft durch eine kurzfristige und übergangsweise Unterbringung. Sie können zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit während eines Hafturlaubs auch der kurzfristigen Unterbringung von Hafturlaubern dienen.

§ 3 Datenschutz

(1) Aus Gründen des Datenschutzes und weil sich die Anzahl, die Art und der Ort von Unterkünften regelmäßig ändern kann, werden in dieser Satzung keine konkreten Unterkünfte bezeichnet.

(2) Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Adressen konkreter Unterkünfte intern und extern nur soweit übermittelt werden, wie dies aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzungsberechtigung setzt die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis voraus, für den eine Unterkunft bestimmt ist; ist eine Unterkunft nicht ausschließlich für einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personenkreise bestimmt, ist die Zugehörigkeit zu einem der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personenkreise maßgeblich. Die Nutzungsberechtigung einer konkreten Person setzt ferner voraus, dass ihr ein Wohnungsnotfall zumindest konkret droht und sie erkennbar nicht fähig ist, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(2) Im Zusammenhang mit besonderen Unterkünften kann § 2 die Nutzungsberechtigung von Abs. 1 Satz 2 abweichend von anderen oder weiteren Voraussetzungen abhängig machen und beschränken.

(3) Die Nutzungsberechtigung steht unter dem Vorbehalt des Möglichen; aus dieser Satzung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine Erweiterung der Kapazitäten oder eine geänderte Bestimmung bezüglich der als mögliche Benutzer vorgesehenen Personenkreise. Außerdem besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in bestimmten Unterkunftsarten, in einer bestimmten Unterkunft oder in Räumlichkeiten bestimmter Lage, Art und Größe innerhalb einer Unterkunft. Ferner besteht kein Rechtsanspruch auf einen ununterbrochenen Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder in einer bestimmten Räumlichkeit innerhalb einer Unterkunft. Die Nutzungsberechtigung entfällt, soweit und solange Kapazitäten in städtischen Unterkünften aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entfallen; die Stadt ist insbesondere nicht verpflichtet, zugunsten eines Erhalts von Kapazitäten auf Schließungen sowie Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen zu verzichten oder diese Maßnahmen aufzuschieben.

Das Vorstehende gilt unabhängig von der vergangenen oder zu erwartenden Dauer der Unterbringung.

§ 5 Entscheidungen über die Benutzung

(1) Die Stadt entscheidet bei Bestehen einer Nutzungsberechtigung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Unterbringung.

(2) Bei einem nachträglichen Entfall der Nutzungsberechtigung soll die Zuweisung widerrufen werden; der Entfall der Nutzungsberechtigung wird vermutet, wenn trotz erfolgter Zuweisung der Bezug der Unterkunft innerhalb einer den Umständen des Einzelfalles nach angemessenen Zeit nicht erfolgt oder ein von der Stadt nicht veranlasster Auszug erfolgt. Die Zuweisung kann trotz einer bestehenden Nutzungsberechtigung widerrufen werden, wenn Kapazitäten ausgeschöpft sind und der Bedarf anderer Nutzungsberechtigter im Zeitpunkt der Entscheidung dringender erscheint. Die Zuweisung kann auch zur Umquartierung in eine andere Unterkunft widerrufen werden. Die weiteren rechtlichen Möglichkeiten der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes oder seiner sonstigen Aufhebung oder Änderung nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Benutzung oder eine vorzeitige Beendigung der Unterbringung durch entsprechende Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder der Sachkompetenz der Stadt, insbesondere durch öffentlich-rechtliche Hausverbote zum Schutz von Personen oder Sachen oder zur Durchsetzung der jeweiligen Hausordnung, bleibt vorbehalten. Ein Hausverbot kann auf sämtliche städtischen Unterkünfte erstreckt werden; es soll befristet werden.

(4) Eine Benutzung einer Unterkunft ohne Zuweisung oder eine sonstige die Benutzung gestattende Entscheidung soll beendet werden; Abs. 1 ist jedoch bei Bestehen einer Nutzungsberechtigung vorrangig anzuwenden. Erfordert die Beendigung einen Verwaltungsakt, soll dieser erlassen werden; liegt eine geeignete Grundverfügung vor, richtet sich deren Vollstreckung einschließlich der Kostenfolgen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften; ist für die Beendigung durch Verwaltungszwang eine Grundverfügung entbehrlich, gilt dies entsprechend.

(5) Soweit für die Unterbringung, insbesondere das Ob, das Wie oder die Dauer, oder für die Zuständigkeit für die Entscheidung darüber höherrangiges Recht maßgeblich ist, bleibt dieses unberührt.

§ 6 Verzicht auf die Zuweisung

Der Adressat oder die Adressatin kann gegenüber der Stadt den Verzicht auf die ihm oder ihr erteilte Zuweisung erklären. Der Verzicht wird wirksam, sobald die Verzichtserklärung der Stadt zugeht, wenn nicht aus ihr ein späterer Zeitpunkt der Beendigung als gewollt ersichtlich ist; ein rückwirkender Verzicht ist ausgeschlossen. Ein Verzicht ist unbeachtlich, wenn die Unterbringung in rechtmäßiger Weise ohne Rücksicht auf den Willen der untergebrachten Person erfolgt.

§ 7 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Benutzer oder der Benutzerin die Unterkunft zugewiesen wird; wenn der Bezug der Unterkunft vor einer Zuweisung erfolgt, wird das Benutzungsverhältnis bereits durch den Bezug begründet. Bei einer Umquartierung in eine andere städtische Unterkunft gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Zuweisung endet, insbesondere durch Fristablauf, Widerruf oder eine entsprechende Ordnungsverfügung; wenn die Benutzung über die gestattete Dauer hinaus fortgesetzt wird oder die Benutzung ohne Zuweisung erfolgt, endet das Benutzungsverhältnis erst mit der Räumung. Ob die Beendigung der konkreten Unterbringung der Beendigung der Unterbringung in städtischen Unterkünften überhaupt oder einer bloßen Umquartierung dient, ist für das Ende des konkreten Benutzungsverhältnisses unerheblich.

(4) Auf das objektive Bestehen einer Nutzungsberechtigung oder die Freiwilligkeit der Unterbringung oder ihrer Beendigung kommt es für das Bestehen eines Benutzungsverhältnisses nicht an.

§ 8 Hausordnungen

Die Benutzung der einzelnen Unterkünfte wird, soweit diese Satzung diesbezüglich keine Bestimmungen enthält, insbesondere mit Rücksicht auf den Personenkreis und den verfolgten Zweck der Unterbringung sowie die Lage und die Beschaffenheit der Räume durch die jeweiligen Hausordnungen geregelt; die Hausordnungen der Unterkünfte werden von der Verwaltung erlassen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Soweit Bestimmungen in einer Hausordnung zu Bestimmungen dieser Satzung in einem Widerspruch stehen sollten, gehen die Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 9 Betretungs- und Durchsuchungsrecht

(1) Die Stadt ist berechtigt, durch ihre Organe, Bediensteten und sonstigen Hilfspersonen sämtliche Räumlichkeiten in den Unterkünften nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit zu betreten; soweit als Wohnraum genutzte Räumlichkeiten betreten werden, ist die Maßnahme den Betroffenen insbesondere mit Rücksicht auf deren Grundrechte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtzeitig anzukündigen, wenn nicht zu befürchten ist, dass dadurch ihr Zweck ganz oder teilweise vereitelt wird.

(2) Die weiteren rechtlichen Möglichkeiten des Betretens von Wohnungen sowie die rechtlichen Möglichkeiten des Durchsuchens von Personen, Sachen und Wohnungen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Räumung, Säuberung und Herausgabe

(1) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten zum Ende der Zuweisung geräumt und besenrein gesäubert werden und in diesem Zustand an die Stadt herausgegeben werden; die Pflicht zur Entfernung der in ihrem Besitz befindlichen und nicht zur Unterkunft gehörenden Sachen und zur Säuberung der Räumlichkeiten ist von den Benutzern nicht notwendig höchstpersönlich zu erfüllen. Ist der Bezug der Räumlichkeiten ohne eine Zuweisung erfolgt, werden die in Satz 1 bezeichneten Pflichten bereits durch den Bezug begründet; erfolgt eine Legalisierung durch eine nachträgliche Zuweisung, bestimmt sich der maßgebliche Zeitpunkt nach Satz 1. Endet die Zuweisung durch den Tod eines Benutzers oder einer Benutzerin, gehen seine oder ihre in Satz 1 bezeichneten Pflichten, soweit sie nicht höchstpersönlich zu erfüllen sind, auf den oder die Erben über; der Übergang der Pflichten erfordert keine vorherige Verfügung.

(2) Mitbesitzer haften für die Erfüllung der jeweiligen Pflicht als Gesamtschuldner. Zugunsten der Stadt wird vermutet, dass Ehegatten und Lebenspartner sowie Eltern und ihre Kinder im Verhältnis zueinander Mitbesitzer sind.

(3) Die Stadt kann generell oder in Einzelfällen auf von der Benutzerseite durchgeführte oder veranlasste Säuberungen ganz oder teilweise verzichten, insbesondere soweit eine Verantwortung der Benutzerseite für die Säuberung wegen der kurzen Dauer der Benutzung nicht zu erwarten ist.

(4) Kommen Benutzer ihren Pflichten nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend nach, findet § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung; mangels Höchstpersönlichkeit der Pflichten zur Entfernung von Sachen und zur Säuberung der Räumlichkeiten hindern eventuelle gesundheitliche oder sonstige Einschränkungen der Benutzer nicht ihre Durchsetzung mittels Verwaltungsakt und Verwaltungszwang mit den entsprechenden Kostenfolgen.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

(3) Jegliche Haftung der Stadt für den Verlust, die Vernichtung, die Beschädigung oder die Verschlechterung von Sachen, die von den Benutzern zurückgelassen werden, gegenüber den Benutzern oder an den Sachen berechtigten Dritten, egal aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen; der Haftungsausschluss schließt Folgeschäden, insbesondere Vermögensschäden, ein. Die Stadt ist insbesondere nicht zur vorübergehenden Einlagerung oder sonstigen Aufbewahrung oder Pflege der Sachen verpflichtet; auch eine freiwillige Inbesitznahme durch die Stadt, insbesondere aus Kulanz, lässt den Haftungsausschluss unberührt. Satz 1 und 2 gilt mangels Höchstpersönlichkeit der Pflicht zur Entfernung von Sachen auch, soweit sie nicht durch die Benutzer selbst entfernt werden, weil diese ohne eine Gelegenheit dazu der Unterkunft verwiesen wurden.

(4) Weitergehende Haftungsausschlüsse zugunsten der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten bleiben unberührt.

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Unterkünfte im Sinne dieser Satzung ist gebührenpflichtig. Die Erhebung der Gebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangsheime der Stadt Gelsenkirchen vom 24.06.2002 außer Kraft.

Die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen (Unterkunftsgebührensatzung - UGS) vom 01.12.2016

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung/die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen (Unterkunftsgebührensatzung - UGS) vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsnatur

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die gemäß der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen (Unterkunftsbenutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung erfolgende Benutzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften gemäß §§ 1 und 2 der Unterkunftsbenutzungssatzung in Anspruch genommenen Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Maßgeblich ist allein das Bestehen eines Benutzungsverhältnisses; insbesondere auf das objektive Bestehen einer Nutzungsberechtigung in dem maßgeblichen Zeitraum kommt es für die Gebührenpflicht nicht an.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, zu der ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.
- (3) Ehepartner, Haushaltsangehörige und Mitglieder eheähnlicher Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Unterbringung von mehreren alleinstehenden Personen in einer Unterkunft werden die Gebühren pro m² anteilig erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer von der Art der Unterkunft abhängigen Grundgebühr, inklusive der Betriebskosten und Heizkosten der Unterkunft, sowie einer Stromgebühr zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist für die Grundgebühr die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) respektive (bei angemieteten Objekten) die im Mietvertrag festgelegte Wohnfläche. Die für Strom zu erhebende Monatsgebühr bemisst sich nach dem Personenmaßstab.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die von den Benutzern in der jeweiligen Unterkunft je Monat zu zahlende Benutzungsgebühr setzt sich aus den Positionen a) und b) zusammen. Sie beträgt im Einzelnen:

a) Grundgebühr/ m²

aa) Kategorie 1 (Wohnungen)	6,88 €/ m ²
bb) Kategorie 2/ normale Ausstattung (Gemeinschaftsunterkünfte mit abgeschlossenen Wohnungen)	6,88 €/ m ²
cc) Kategorie 2/ einfache Ausstattung (Gemeinschaftsunterkünfte mit abgeschlossenen Wohnungen)	6,42 €/ m ²
dd) Kategorie 3 (Gemeinschaftsunterkünfte mit gemeinschaftlicher Küche und Sanitärbenutzung)	5,97 €/ m ²

b) Stromgebühr/ Person

aa) Alleinstehende/Alleinerziehende	33,00 €
bb) zwei Erwachsene, die einen gemeinsamen Haushalt führen	30,00 €
cc) Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen	27,00 €
dd) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	17,00 €
ee) Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	12,00 €
ff) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	7,00 €

(2) Führen Veränderungen der Ausstattungen in den Unterkünften zu einer anderen Kategorisierung gemäß Absatz 1, so gilt die andere Gebühr mit Beginn des auf die Benachrichtigung der Benutzer folgenden Monats.

Führen Veränderungen des Personenstandes zu einer anderen Kategorisierung gemäß Absatz 1, so gilt die andere Gebühr mit Beginn des auf die Benachrichtigung der Benutzer folgenden Monats.

§ 5 Gebühren für spezielle Wohnungslosenunterkünfte

Für die zur Unterbringung spezieller Personenkreise von wohnungslosen Personen vorgehaltenen Unterkünfte erfolgt die Abrechnung von Benutzungsgebühren abweichend von den in § 3 und § 4 enthaltenen Regelungen mit einer Tagespauschale. Die Tagesgebühren betragen

a) Männerübernachtungsheim	4,50 €
b) Frauenräume	4,50 €
c) Übergangswohnung für Haftentlassene	4,50 €

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit tatsächlicher Inanspruchnahme der Unterkunft.

(2) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung. Die Gebühren werden solange berechnet, bis die in Anspruch genommene Unterkunft ordnungsgemäß geräumt ist.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkünfte wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird abweichend von Absatz 1 zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Gebühr für diesen Kalendermonat zur Zahlung fällig.

(3) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges zählen mit.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gelsenkirchen für Aussiedler vom 01.09.1994,
2. die Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Gelsenkirchen für ausländische Flüchtlinge vom 01.09.1994,
3. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gelsenkirchen vom 14.06.1971 und
4. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Männerübernachtungsheimes Caubstraße 28, Gelsenkirchen, vom 15.12.1983

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beanspruchen sie jedoch weiterhin Geltung.

Die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen (Unterkuftsgebührensatzung - UGS) vom 01.12.2016

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung/die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926; SGV. NRW. 77),
- c) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74),
- d) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- e) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit gültigen Fassung

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Höhe der Gebühren

- (1a) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **23,65 €/m³** Abfuhrmenge.
- (1b) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **23,65 €/m³**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **0,50 €** erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und zzgl. einer Gebühr Umlage NRW-Begleitscheingegebühr je Entsorgungsvorgang berechnet.
 - 1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	67,65 €
Entsorgungsgebühr	je m³	88,35 €
Gebühr Umlage	je Entsorgungsvorgang	9,65 €
NRW-Begleitscheingegebühr		
 - 2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 16,0 % Verwaltungskostenzuschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	81,45 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	26,20 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999 vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Benutzungsgebühren betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

a)	bei öffentlichen Anliegerstraßen	
	in der Reinigungsklasse 01	2,47 €
	in der Reinigungsklasse 10	2,47 €
	in der Reinigungsklasse 14	3,80 €
	in der Reinigungsklasse 11	7,60 €
	in der Reinigungsklasse 13	22,79 €
	in der Reinigungsklasse 16	45,59 €
b)	bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr	
	in der Reinigungsklasse 20	2,47 €
	in der Reinigungsklasse 24	3,80 €
	in der Reinigungsklasse 21	7,60 €
	in der Reinigungsklasse 23	22,79 €
	in der Reinigungsklasse 26	45,59 €
c)	bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr	
	in der Reinigungsklasse 30	2,47 €
	in der Reinigungsklasse 34	3,80 €
	in der Reinigungsklasse 31	7,60 €
	in der Reinigungsklasse 33	22,79 €
	in der Reinigungsklasse 36	45,59 €"

2. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge in

Winterdienststufe 1	1,65 €
Winterdienststufe 2	1,49 €
Winterdienststufe 3	1,16 €
Winterdienststufe 4	0,41 €
Winterdienststufe 0	0,00 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

33. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1, 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023,
- der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74,
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) FNA 2129-56,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610,

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	13,90 €	42,95 €	56,85 € ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	13,90 €	29,50 €	43,40 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	20,85 €	83,35 €	104,20 € ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	20,85 €	54,80 €	75,65 € ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	20,85 €	39,20 €	60,05 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	27,80 €	99,50 €	127,30 € ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	27,80 €	66,65 €	94,45 € ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	27,80 €	48,95 €	76,75 € ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	41,75 €	140,45 €	182,20 € ,

5.	Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	83,45 €	263,45 €	346,90 € ,
6.	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	382,55 €	1.192,95 €	1.575,50 € ,
6.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1			155,95 € ,
7.	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	382,55 €	776,00 €	1.158,55 € ,
7.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 5.1			155,95 € .

(2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.

(3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

1.	80 l	bei 14täglicher Leerung	29,70 € ,
2.	120 l	bei 14täglicher Leerung	37,15 € ,
3.	240 l	bei 14täglicher Leerung	59,40 € ,
4.	1.100 l	bei 14täglicher Leerung	259,90 € .

(4) Die Gebühren für

1.	Biofilterdeckel für Biotonnen betragen für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 120 l	20,65 €
	für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l	20,65 €
2.	Filtermaterial für Biofilterdeckel betragen	8,35 €."

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühr für

1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	8,70 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	39,40 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	28,95 € .

2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	17,35 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	78,75 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	57,90 € .

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

(2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(3) 1. Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	44,70 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	89,35 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	134,05 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	134,05 € .

2. Für die Abholung einer nicht angemeldeten Sperrmüllablagerung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	18,20 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	36,35 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	54,55 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	54,55 € .

(4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **3,70 €/Sack** erhoben.

Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.

- (5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **116,40 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **127,70 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.
- (6) Für den Austausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern wird eine Gebühr in Höhe von **19,75 €** je Behälter erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Austausch der Behälter aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Werden mehrere Behälter ausgetauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter.
- (7) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle, Sperrmüll, Wertstoffe, Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe aus privaten Haushalten können in haushaltsüblicher Art und Menge ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden.

2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,10 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		4,80 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		11,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		27,40 €
Fahrradreifen	Stück		0,40 €
<u>Grün- und Bioabfälle</u>			
Grün- /Bioabfall privat, in nicht haushaltsüblicher Menge ab 2,0 m ³	je 0,5 m ³		6,00 €
Grün- /Bioabfall gewerblich	je 0,5 m ³		6,00 €
Dickholz	bis PKW Kofferraum		5,00 €
Dickholz	je 0,5 m ³		12,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121	1,50 €
Säuren	kg	200114	1,30 €
Laugen	kg	200115	1,30 €
Pflanzenschutzmittel	kg	200119	1,30 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	160209	1,50 €
Altöl	kg	130205	0,30 €
ÖlfILTER/Ölh. Betriebsmittel	Liter/kg	150202	0,40 €
Lösungsmittel	kg	200113	0,50 €
Altfarben / Lacke	kg	200127	0,50 €
Dispersionsfarben	kg	040217	0,30 €
Chemikalien organisch	kg	160508	1,40 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507	1,40 €
Spraydosen	kg	160504	0,90 €
Feuerlöscher	Stück		5,20 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110	0,40 €
Fett- överschm. Textilien	kg		0,30 €
<u>Altakten</u>			
Altakten	bis 20 kg pauschal		2,90 €
Altakten	bis 70 kg pauschal		8,60 €
Altakten	bis 120 kg pauschal		14,50 €
Altakten	über 120 kg, pro kg		1,19 €
<u>Sonstiges</u>			
Holz A4 mit gefährl. Verunreinigungen:	Kleinmenge bis 100 l	*170204	10,00 €
Holz A4	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		30,00 €
Holz A4	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		55,00 €
Metallverpackungen	kg		1,10 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170605	10,00 €
Asbesthaltige Abfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		30,00 €
Asbesthaltige Abfälle	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		55,00 €
<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>			
Polystyrol-Dämmplatten	Kleinmenge bis 50 l	*170603	8,00 €
Polystyrol-Dämmplatten	bis 100 l		15,50 €
Polystyrol-Dämmplatten	ab 100 l; je 100 l		55,00 €
<u>Bauabfälle</u>			
Bauschutt	Kleinmenge bis 100 l		2,50 €
Bauschutt	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		7,50 €
Bauschutt	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		12,50 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar	Kleinmenge bis 100 l		3,40 €
Mischabfälle brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		10,00 €
Mischabfälle brennbar	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		20,00 €

Mischabfälle nicht brennbar	Kleinmenge bis 100 l	8,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m³	25,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	ab 0,5 m³, je 0,5 m³	40,00 €
Holz A 1 - A 3		
Holz	Kleinmenge bis 100 l	kostenfrei
Holz	bis PKW Kofferraum/0,5 m³	1,50 €
Holz	ab 0,5 m³, je 0,5 m³	2,00 €
Big Bag	Abholservice zuzüglich Entsorgungspreis der jeweiligen Abfallfraktion	41,00 €

- (8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **85,60 €**

- (9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr **85,60 €**

- (10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung €/t	Interne Schlüssel	Gebühr
Beton ohne Bewehrung, Pflaster- und Randsteine, Rinnen- und Gehwegplatten Kantenlänge 30 x 30 cm	170101	Beton	170101a	5,00 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	170101b	5,00 €
	170102	Ziegel	170102b	5,00 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103b	5,00 €
	170107	Gemische	170107b	5,00 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	170101d	16,66 €
	170102	Ziegel	170102d	16,66 €
	170107	Gemische	170107d	16,66 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	170101e	23,80 €
	170102	Ziegel	170102e	23,80 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103e	23,80 €
	170107	Gemische	170107e	23,80 €
Bitumengemische, teerfrei ohne Unterbau bis 30 cm Kantenlänge	170302	Bitumengemische, teerfrei	170302a	7,74 €
Bitumengemische, teerfrei mit Unterbau/Boden oder Kantenlänge über 30 cm	170302	Bitumengemische, teerfrei	170302b	11,31 €
Erde ohne Steine (Sand, Kies, nicht bindig oder schluffig)	170504	Boden und Steine	170504a	8,33 €
Erde und Steine, mit Bauschutt oder anderem Material durchsetzt oder schluffiger, lehmiger Boden	170504	Boden und Steine	170504b	10,12 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	170101f	10,71 €
	170102	Ziegel	170102f	10,71 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103f	10,71 €
	170107	Gemische	170107f	10,71 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen >70 % (spez. Gewicht ≥0,8 t/m³)	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904a	89,96 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen zwischen 40 % und 70 % (spez. Gewicht >0,4 t/m³ bis <0,8 t/m³)	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904b	117,81 €
Gem. Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen <40 % (spez. Gewicht ≤0,4 t/m³)	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904c	152,32 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	170802	33,32 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **85,60 €/h**

- (11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr

85,60 €/h.

(12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die

33. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

17. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313; SGV. NRW. 2127),
- b) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) und
- c) der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610),

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenmaßstab

A.	Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten	
A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab mit und ohne Gestaltungsvorschriften, an einem Gemeinschaftsgrab sowie einem anonymen Reihengrab 2,50 m x 1,20 m	1.135,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	617,00 €
A.1.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.209,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	
A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab, einem Urnenreihengrab auf einer Gemeinschaftsgrabstätte - auch Friedhain -, einem Urnengrab als anonymes Reihengrab sowie für die Nutzung des Aschestreifeldes	640,00 €
A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	714,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern mit und ohne Gestaltungsvorschriften	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.596,00 €

A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	86,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.451,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	48,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	957,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	802,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	922,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	957,00 €
B.5	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	802,00 €
B.6	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrab- gepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A.2.2	785,00 €
B.7	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	785,00 €
D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer anonymen Erdreihengrabstätte	835,00 €
D.1.2	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld	1.044,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer anonymen Urnengrabstätte oder eines Friedhaines sowie anteilige Unterhaltungskosten eines Aschestreifelfeldes	278,00 €
D.2.2	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld	348,00 €
D.3	Abräumung von Gräbern	139,00 €
D.4	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	67,00 €
E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	191,00 €
E.2	Benutzung von Feierräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feierraumes	131,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	66,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	51,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.162,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	468,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.554,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.302,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.716,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.915,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	818,50 €
G.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	318,00 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	86,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag	43,00 € pro Tag
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	78,00 €
I.	Sonstige Gebühren	

I.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals, Erstellung einer Grabeinfassung oder Grababdeckung	44,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	89,00 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die

17. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 01.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 aufgrund

- der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610),
- des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114; FNA 753-9) und
- der §§ 1, 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559; SGV. NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m³ unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (qm), wobei auf volle qm in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m³ pro m² und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, so weit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	2,29 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	1,08 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,35 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,25 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,59 €

c) je m³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung 0,74 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände

a) je m³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung 1,04 €

b) je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung 0,48 €

c) je m³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung 0,60 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zähleinrichtung

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengenmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner,
- c) der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend € (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 01.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 1. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 356 (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen „Florastraße/Schlesierstraße“
Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten**

vom 02.12.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 356 (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen
„Florastraße/Schlesierstraße“**

zwischen Florastraße - Schlesierstraße - nördliche Grundstücksgrenze Landgrafenstraße 22 a - Landgrafenstraße

- nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB

als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem „Grundriss“ im Maßstab 1:500 und den „Textlichen Festsetzungen“ jeweils in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte „Begründung“ und das Ergebnis der „Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen“ werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

**Der Satzungsbeschluss des
Bebauungsplans Nr. 356 (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen
„Florastraße/Schlesierstraße“**

zwischen Florastraße - Schlesierstraße - nördliche Grundstücksgrenze Landgrafenstraße 22 a - Landgrafenstraße

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 356 (beschleunigtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 2a BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 356 der Stadt Gelsenkirchen (beschleunigtes Verfahren) mit Begründung, einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

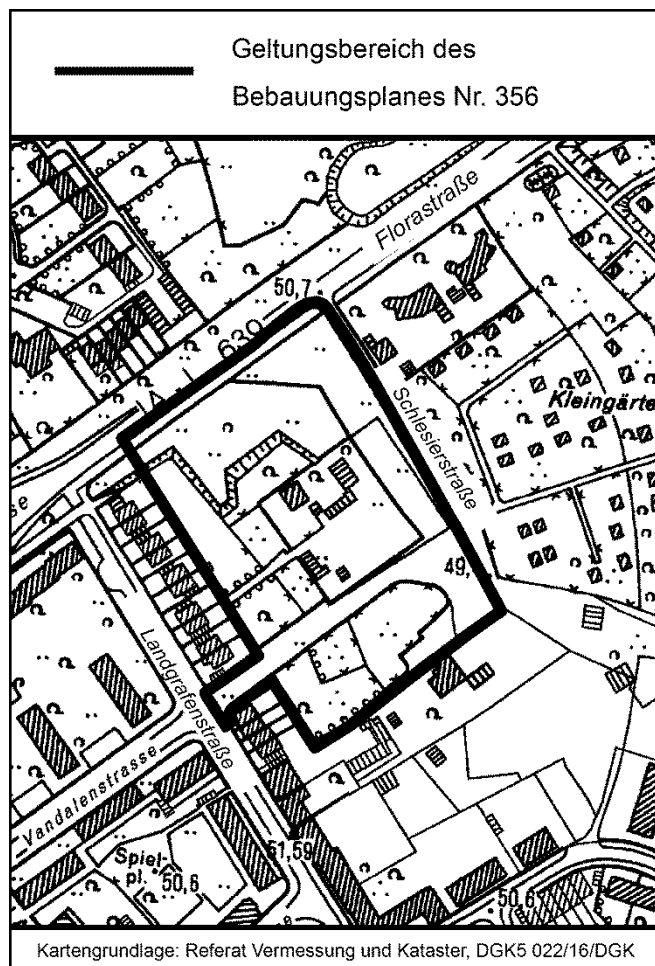
Der Bebauungsplan Nr. 356 der Stadt Gelsenkirchen (beschleunigtes Verfahren) tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

(Weitere Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen "Wohnen an der Stephanuskirche" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen "Wohnen an der Stephanuskirche"

zwischen Westerholter Straße - Schulgrundstück Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium - Fußweg westlich der Stephanuskirche - Linnefantstraße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht sowie die beigelegte Begründung mit Umweltbericht, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Weitere Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung)

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen
"Wohnen an der Stephanuskirche"
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen
"Wohnen an der Stephanuskirche"

zwischen Westerholter Straße - Schulgrundstück Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium - Fußweg westlich der Stephanuskirche - Linnefantstraße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht sowie die beigefügte Begründung mit Umweltbericht, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 301, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar.

Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 423 erarbeitet worden sind:

- Schalltechnisches Gutachten (Planungsbüro Lauterbach, 20.09.2016)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Wolff Landschaftsplanung, 15.06.2016)
- Neubau eines Alten- und Pflegeheimes Westerholter Straße, Gelsenkirchen-Buer, Baugrunduntersuchung (Dr. Meinecke & Schmidt 11.01.2016)

Allgemeine umweltbezogene Gutachten, Pläne, Kartierungen u. ä. der Stadt Gelsenkirchen:

Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

- Strategischer Lärmaktionsplan Gelsenkirchen (2009, 2010, 2013)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Stadtbiotopkartierung der Stadt Gelsenkirchen (Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt - Untere Landschaftsbehörde, 2012)

Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser

- Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen, Karte der schutzwürdigen und naturnahen Böden (2013)
- Altlastverdachtsflächenkataster der Stadt Gelsenkirchen (2008)
- Grundwassergleichen- und Flurabstandskarte der Stadt Gelsenkirchen (2011)
- Starkregengefahrenkarte Gelsenkanal (2015)

- Hochwassergefahrenkarte und Hochwasserrisikokarte „2772 Emscher-System_A00_BO46“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2014)

Schutzgut Klima, Luft

- Gesamtstädtische Klimaanalyse Gelsenkirchen, Darstellung und Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Situation unter zusätzlicher Berücksichtigung des globalen Klimawandels (W. Kuttler et al., Universität Duisburg-Essen, Essen 2011)
- Handlungsstrategien und Maßnahmenkatalog zur Migration und Adaption möglicher Auswirkungen des Klimawandels auf das Stadtklima Gelsenkirchens (W. Kuttler et al., Universität Duisburg-Essen, Essen 2012)
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet - Teilplan Nord (Bezirksregierung Münster, 2011)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Denkmalliste (Stadt Gelsenkirchen, Referat Bauordnung - Untere Denkmalbehörde)

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

Die evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Buer befindet sich derzeit in einem Neuordnungsprozess. In diesem Zusammenhang sollen die kirchlichen Einrichtungen an der Westerholter Straße - bestehend aus der denkmalgeschützten Stephanuskirche, dem Stephanushaus (Gemeindehaus) und dem Pfarrhaus - aufgegeben werden. Der Kirchenvorstand hat 2015 den Verkauf dieses Grundstücks an eine Investorengruppe beschlossen, die hier eine Seniorenresidenz errichten möchte. Vorgesehen ist ein Abbruch des Gemeindehauses und des Pfarrhauses. An dieser Stelle soll ein Pflegeheim mit ergänzenden seniorengerechten Wohnungen errichtet werden. Das Kirchengebäude soll der Seniorenresidenz künftig als Veranstaltungsraum dienen, aber auch für gelegentliche Gottesdienste und andere kirchliche oder stadtteilbezogene Feste zur Verfügung stehen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Weitere Informationen sind im Internet abrufbar

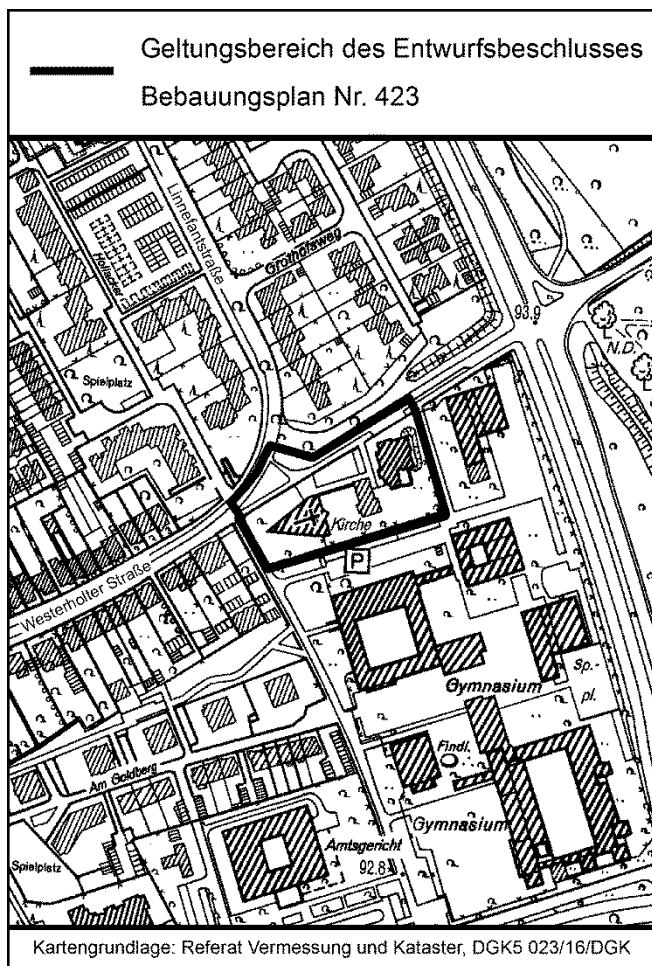
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für die Planunterlagen unter: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung)

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gelsenkirchen

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015 der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 27.748.435,93 € wird dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss 2015 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Er kann in den Räumlichkeiten des Referates Stadtkämmerei und Finanzen in der Ebertstr. 11, Zimmer 449, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Referat 10 (Personal und Organisation)

Bestellung zur Standesbeamtin

Gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des PStG habe ich mit Wirkung vom 15.12.2016 Frau Christiane Preuß auf jederzeitigen Widerruf zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Gelsenkirchen bestellt.

Gelsenkirchen, 29. November 2016

Frank Baranowski

Referat 30 (Recht und Ordnung - Fundbüro)

Fundsachen

Dem Referat 30 - Recht und Ordnung - (Fundbüro) wurden in der Zeit vom 01.10.2016 bis 15.11.2016 folgende Fundsachen übergeben oder gemeldet:

u. a. Brillen, Handys, I-Pad, Kameras, Taschen, diverse Dokumente, Geldbörsen, Fahrräder, Schmuck, Kleidung, Navigationsgerät, Rollator, Uhren, Bordmappe VW, Laternenstäbe etc.

Die Eigentümer können ihre Rechte bei den zuständigen Fundbüros geltend machen. Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes erlöschen die Rechte des Verlierers.

Fundbüro im BÜRGERcenter im Rathaus Buer

Fundbüro im BÜRGERcenter in der Vorburg Schloss Horst

Fundbüro im BÜRGERcenter im Hans-Sachs-Haus

Fundbüro im BÜRGERcenter an der Cranger Straße 262

Die Bürgercenter sind telefonisch unter dem Sammelruf 169/21 00 erreichbar.

Außerdem sind die Fundsachen im Internet unter www.gelsenkirchen.de veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 30. November 2016

I. A. Lamotke

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2016

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2016

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheid vom ██████████

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2016

I. A. Borutta

Vorstandsbereich Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verlust eines Dienstausweises

Im Referat Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ist ein Dienstausweis abhandengekommen. Es handelt sich um folgenden Ausweis:

Ausweis des Beschäftigten Kai Backhaus
Ausweisnummer 71 - 12
Ausgestellt am 16.07.2009

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Gelsenkirchen, 05. Dezember 2016

I. V. Wolterhoff

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Erziehung und Bildung, Unterhaltsvorschusskasse, Wildenbruchplatz 7, Zimmer 503, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden. Verkehrsstunden sind montags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 30. November 2016

I. A. Geldermann

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Deutschland-Gelsenkirchen: Dienstleistungen von Architekturbüros bei Gebäuden

2016/S 236-429996

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Stadt Gelsenkirchen, 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56-59

Goldbergstraße 12

Gelsenkirchen

45894

Deutschland

Kontaktstelle(n): Zentrale Vergabestelle

Telefon: +49 2091694833

E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de

Fax: +49 2091694821

NUTS-Code: DEA32

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.gelsenkirchen.de>

Adresse des Beschafferprofils: <http://ausschreibungen.gelsenkirchen.de>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/announcements/categoryOverview.do?method=search&searchString=%22CXPSYDHYEEX%22>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Uhlenbrockschule Polsumer Straße 67 - Ingenieurleistung Architektur.

Referenznummer der Bekanntmachung: 16-0350-00

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

71221000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Planungsleistungen Architektur LPH 2 - 8 nach HOAI 2013 für die energetische Sanierung und Umbau der Uhlenbrockschule, Polsumer Straße 67 in Gelsenkirchen.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

71221000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA32

Hauptort der Ausführung:

Uhlenbrockschule; Polsumer Straße 67; 45894; Gelsenkirchen.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsförderungs Gesetz (KInFG) soll eine energetische Gebäudesanierung nach EnEV2016 sowie ein energetisch optimierter Umbau der Uhlenbrockschule durchgeführt werden. Erneuerung der Heizungs- und Sanitäranlagen. Die Dacheindeckung einschließlich Dämmung wird erneuert und die Fassade durch ein Wärmedämmverbundsystem gedämmt. Die überholte Elektroinstallation einschl. Beleuchtung wird erneuert. Der Einbau eines Aufzuges optimiert die Barrierefreiheit des Schulgebäudes. Im Zuge der Maßnahmen werden unter anderem auch Mauer- und Putzarbeiten, Maler- und Gerüstarbeiten als bautechnische Nebengewerke ausgeführt. Die Maßnahme dient dem Nutzwert der Immobilie und sichert das Anlagevermögen.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium - Name: Organisation- und Aufgabenverteilung innerhalb des Büros / Gewichtung: 10

Qualitätskriterium - Name: Persönlichkeit des Projektverantwortlichen / Gewichtung: 15

Qualitätskriterium - Name: Persönlichkeit des stellvertretenden Projektverantwortlichen / Gewichtung: 15

Qualitätskriterium - Name: Erläuterung bieterinterner Methoden zur Kostenplanung und -steuerung am ausgeschriebenen Projekt / Gewichtung: 10

Qualitätskriterium - Name: Erläuterung bieterinterner Methoden zur Terminplanung und -steuerung am ausgeschriebenen Projekt / Gewichtung: 10

Qualitätskriterium - Name: Erläuterung bieterinterner Methoden zur Qualitätssteuerung am ausgeschriebenen Projekt / Gewichtung: 10

Qualitätskriterium - Name: Gesamteindruck der Präsentation / Gewichtung: 10

Preis - Gewichtung: 20

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 16/05/2017

Ende: 31/12/2019

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Anzahl der Bewerber: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

1. Jahresumsätze der letzten 3 Jahre brutto.

2. Angaben zur Projektleitung:

2.1 Projektleiter;

2.2 Stellvertretender Projektleiter.

3. Anzahl der Mitarbeiter:

3.1 Ingenieure;

3.2 Technische Mitarbeiter und Verwaltungskräfte.

4. Referenzen:

4.1 Referenzen des Projektleiters:

4.1.2 Anzahl der vergleichbaren Projekte.

4.2 Referenzen des Büros:

4.2.1 Anzahl der vergleichbaren Projekte.

4.3 Referenzen des Büros:

4.3.1 Bausumme brutto (300-er und 400-er Kosten);

4.3.2 Bauliche Komplexität (Umbau und Sanierung);

4.3.3 Technische Komplexität und Kooperation mit Haustechnik, Brandschutz usw.

5. Gesamteindruck der Bewerbung (Qualität).

Die konkrete Punktebewertung ist als Anlage zum Bewerberbogen beigefügt.

Nach Auswertung der Auswahlkriterien wird eine Rangfolge der Bewerber nach gewichteten Punkten gebildet und 5 Bewerber mit der höchsten Punktzahl zur Verhandlung aufgefordert. Sind auf Grund Punktgleichheit nicht genau 5 Bewerber zu ermitteln, entscheidet unter den – gegebenenfalls nachrangig - gleichplatzierten Bewerbern das Los. Die so ausgewählten Bewerber werden zur Teilnahme an der Verhandlung mit Abgabe eines Honorarangebots für die zu vergebene Leistung und zur persönlichen Vorstellung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals vor einem Auswahlgremium eingeladen. Das Gremium bewertet die Bewerber nach den benannten Zuschlagskriterien.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Nachweis über die Eintragung in der Architektenkammer.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Nachweis der Jahresumsätze der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestabdeckungssumme von 1 500 000 EUR für Personen- und 500 000 EUR für Sach- und sonstige Schäden (in dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen).

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

1. Angaben zum Projektleiter und stellvertretenden Projektleiter;
2. Angaben zu Referenzen des Projektleiters;
3. Angaben zur technischen Büroausstattung;
4. Angaben zur Anzahl der Arbeitsplätze mit der jeweiligen Qualifizierung;
5. Referenzen aus den letzten fünf Jahren über mindestens 2 gleichwertige Projekte mit Angaben zur BGF, Baukosten, Baujahr, Bauherr mit Kontaktdaten.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Architekt.

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Es sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung,
- Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen,
- Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Fehlende Unterlagen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber.

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 05/01/2017

Ortszeit: 23:59

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

Tag: 27/01/2017

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 15/05/2017

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Ab einer Schlussrechnungssumme in Höhe von 100 000 EUR netto werden 5 v. H. des Rechnungsbetrages für die Dauer des Anspruchs auf Mängelbeseitigung einbehalten (§ 8 Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Gelsenkirchen für Verträge mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren (AVB)).

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

Gemäß § 8 AVB

Bewerbergemeinschaften sind zugelassen.

Mit dem Ausdruck Bewerber sind in den Bewerbungsunterlagen auch Bewerbergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften gemeint. Jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft hat die in den Bewerbungsunterlagen genannten Nachweise, Erklärungen und Angaben zu erbringen. Die Bewerbergemeinschaft hat mit ihrer Bewerbung eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Rechtzeitig, schriftlich beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Download-Plattform, erteilt. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYEEX.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 2514111691

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de
Fax: +49 2514112165
Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 160 Absatz 3 Nr. 4 GWB muss ein Nachprüfungsauftrag spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Antrag unzulässig.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 2514111691

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Fax: +49 2514112165

Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

02/12/2016

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2016

I. A. Kalusok

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1

Vergabenummer: 16-0371-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für die Bochum-Gelsenkirchener Stadtbahnverpachtungsgesellschaft des bürgerlichen Rechts (Stadtbahn-GbR) folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-VOB) der Stadtbahn-GbR für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOB) der Stadtbahn GbR für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Beton- und Stahlbetonarbeiten: Stadtbahn Gelsenkirchen - Wiederherstellung des Hochbahnsteigs Fischerstraße

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

5 Stb.-Fertigteilelemente demontieren (1 Bahnsteigfeld und 1 Treppe)

7 Stb.-Fertigteile herstellen und einbauen (Stahlanteil gesamt: 432 kg Stabstahl)

2 Edelstahlgeländer herstellen und einbauen

Frist für die Ausführung: **10.04.-22.04.2017 (Osterferien 2017)**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die Bochum-Gelsenkirchener Stadtbahnverpachtungsgesellschaft des bürgerlichen Rechts (Stadtbahn-GbR) (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

☐ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

SIVV-Schein für Betoninstandsetzung (Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonbauteilen)

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Nebenangebote sind zugelassen. Sie müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen in Papierform beträgt **12,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. Sparkasse Gelsenkirchen, IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK. Als Verwendungszweck ist anzugeben:
BSt.: 9902145324; Vergabe-Nr.: 16-0371-00.

Die Vergabeunterlagen werden bei Anforderung in Papierform gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **19.12.2016** und nur **bis zum *09.01.2017** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de** während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v.g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

***Aufgrund der Betriebsferien zum Jahreswechsel erfolgt in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschließlich 01.01.2017 kein Versand von angeforderten Vergabeunterlagen.**

Fragen sind schriftlich, per E-Mail oder Telefax, bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten erfolgen schriftlich, per E-Mail oder Telefax bzw. werden bei elektronischen Vergabeverfahren in der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein übermittelter oder auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **17.01.2017, 14:00 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:
Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Bindefrist: 17.02.2017, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:
Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 31, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2016

I. A. Kalusok

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1 Vergabenummer: 16-0386-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Verkehrswegebauarbeiten:

Schwarzmulhlenstraße vom Schwarzbach bis Zechenstraße, Gelsenkirchen

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

- ca. 1.500 t teerhaltigen Straßenaufbruch aufnehmen und entsorgen
- ca. 1.000 m³ Setzpacklage aufnehmen und entsorgen
- ca. 660 m³ Oberbau aufnehmen und entsorgen
- ca. 750 m Bordanlage und Rinnen aufnehmen und entsorgen
- ca. 3.300 m² Fahrbahn, Belastungsklasse 10 herstellen (AC 32 TS, AC 22 BS S G (Pmb),
AC 5 D LOA)
- ca. 65 m Entwässerungsleitung PP-Rohre erneuern
- ca. 750 m alte Bordanlage und Rinne aufnehmen und entsorgen
- ca. 300 m Markierung der Radwege

Frist für die Ausführung: **April – September 2017**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
Keine

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Nebenangebote sind zugelassen. Sie müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen:

Für die Schottertragschicht in der Fahrbahn und für die Aufsätze der Straßenabläufe. Überdies wird kein Restasphalt in der Asphaltbinderschicht und Asphaltdeckschicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt **5 %** der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung, bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind).

Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt **3 %** der Abrechnungssumme.

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen in Papierform beträgt **15,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. Sparkasse Gelsenkirchen, IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK. Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 990 214 5367; Vergabe-Nr.: 16-0386-00.

Die Vergabeunterlagen werden bei Anforderung in Papierform gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **19.12.2016** und nur **bis zum *18.01.2017** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de** während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

*** Aufgrund der Betriebsferien zum Jahreswechsel erfolgt in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschließlich 01.01.2017 kein Versand von angeforderten Vergabeunterlagen.**

Fragen sind schriftlich, per E-Mail oder Telefax, bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten erfolgen schriftlich, per E-Mail oder Telefax bzw. werden bei elektronischen Vergabeverfahren in der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein übermittelter oder auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **25.01.2017, 14:00 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Bindefrist: 25.02.2017, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2016

I. A. Kalusok

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1
Vergabenummer: 16-0380-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Teil A: Verkehrswegebauarbeiten, Teil B: Kanalbauarbeiten (AGG): Giebelstraße von Schaffrathstraße bis Autobahnbrücke, Gelsenkirchen - Teil A: Fahrbahnsanierung, Teil B: Kanalerneuerung

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

Teil A:

- ca. 520 m vorhandene Rinne aufnehmen und erneuern
- ca. 450 m² vorhandene Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen
- ca. 1.450 m² Asphaltdeckschicht bis 4 cm fräsen
- ca. 340 m² Asphalttragschicht AC 32 TN mit Fertiger einbauen
- ca. 45 t Asphalttragschicht AC 32 TN mit Hand einbauen
- ca. 1.900 m² Asphaltdeckschicht aus AC 11 DN einbauen und verdichten
- ca. 300 m Leerrohre für Beleuchtungskabel im Gehweg verlegen

Teil B:

- ca. 850 m³ Boden ausheben und entsorgen
- ca. 800 m³ Boden liefern und einbauen
- ca. 1.200 m² Verbau für Kanalgräben
- ca. 90 m Betonrohre DN 400 liefern und verlegen
- ca. 60 m Stahlbetonrohre DN 400 liefern und verlegen
- ca. 4 St. Fertigteilschächte (bis DN 1500)

Frist für die Ausführung: **März bis Juli 2017**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Teil B wird durch die Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH (AGG) vergeben.

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

Für den Teil B (Kanalbau)

- AK 1 gemäß Gütesicherung Kanalbau RAL - Z961 - Zeichen der RAL-Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und Kanälen e. V. Güteschutz Kanalbau.
- Nachweis einer erweiterten Haftpflichtversicherung für besonders feuergefährliche/schadengeneigte Tätigkeiten mit erhöhten Deckungssummen:
1.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden,
25.000 € für Vermögensschäden.
- Versicherungsnachweis für Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch all-mähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
- Versicherungsnachweis für Haftpflichtansprüche aus Schäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen (z.B. Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, elektrische Freileitungen, Oberleitungen), Mitversicherung von Tätigkeitsschäden an diesen Leitungen.

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Nebenangebote sind zugelassen. Sie müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen. Nebenangebote sind nicht zugelassen:

Teil A:

Für die Positionen der Frost- und Schottertrag- sowie Asphaltdeckschicht
Für die Positon 01.40.20.03 Aufsatz Viatop 300/500 für Elcord, Pultform:
Auf Grund der Unterhaltung (Systemeinheit) werden andere Aufsätze nicht zugelassen.

Teil B:

Für die Rohr- und Schachtmaterialien aus Beton bzw. Stahlbeton.
Für die Aufsätze der Straßenabläufe und Schachtabdeckungen.
Titel 1.4 Erdarbeiten und Verbau
RC-Material ist beim zu liefernden Erdbaustoff nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen in Papierform beträgt **21,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. Sparkasse Gelsenkirchen, IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK. Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 9902145340; Vergabe-Nr.: 16-0380-00.

Die Vergabeunterlagen werden bei Anforderung in Papierform gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **19.12.2016** und nur **bis zum *09.01.2017** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de** während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

*** Aufgrund der Betriebsferien zum Jahreswechsel erfolgt in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschließlich 01.01.2017 kein Versand von angeforderten Vergabeunterlagen.**

Fragen sind schriftlich, per E-Mail oder Telefax, bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten erfolgen schriftlich, per E-Mail oder Telefax bzw. werden bei elektronischen Vergabeverfahren in der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein übermittelter oder auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **17.01.2017, 14:45 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Bindefrist: 17.02.2017, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2016

I. A. Kalusok

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1

Vergabenummer: 16-0385-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Verkehrswegebauarbeiten

Erneuerung der Lindenstraße zwischen Westerholter Straße und Pfefferackerstraße und niederflurgerechter Ausbau der Haltestellen "Pfefferackerstraße" und "Nienhofstraße", Gelsenkirchen
Erneuerung der Fahrbahn, Parkstreifen und Gehwege

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

- ca. 500 m² bit. Befestigung im Gehweg aufnehmen
- ca. 1.200 m² bit. Befestigung in der Fahrbahn aufnehmen
- ca. 360 m² Natursteinpflaster aufnehmen
- ca. 310 m Bordsteine aufnehmen
- ca. 700 m 1-z Rinne (Natur-Betonstein) aufnehmen
- ca. 361 m³ Schicht ohne Bindemittel aufnehmen und lagern
- ca. 360 m³ Schicht ohne Bindemittel aufnehmen und entsorgen
- ca. 15 Stck. Straßenabläufe erneuern
- ca. 156 m³ Boden aufnehmen und entsorgen
- ca. 2.170 m² Frostschuttschicht herstellen (GW, PS, FB)
- ca. 2.170 m² Schottertragschicht herstellen (GW, PS, FB)
- ca. 1.200 m² AC 32 TS, d=10,0 cm herstellen
- ca. 1.200 m² AC 16 B S SG, d=6,0 cm herstellen
- ca. 1.200 m² AC 11 D S, d=4,0 cm herstellen
- ca. 990 m² Pflaster verlegen (GW, PS)
- ca. 612 m Bordsteine setzen (HB, RB, TB, Buskapsteine, Sonderbordsteine)
- ca. 455 m 1-z Rinne herstellen

Frist für die Ausführung: **I. Quartal 2017 - Dauer 4 Monate**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

keine

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Nebenangebote sind zugelassen. Sie müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen:

- für die Positionen der Schottertragschicht
- In Asphaltarten mit besonderen Beanspruchungen (hier AC 16 B S SG) und in Asphaltdeckschichten ist RA nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen in Papierform beträgt **16,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. Sparkasse Gelsenkirchen, IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK. Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BS.: 9902145332; Vergabe-Nr.: 16-0385-00.

Die Vergabeunterlagen werden bei Anforderung in Papierform gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **19.12.2016** und nur **bis zum *17.01.2017** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen**, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: **zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de** während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

*** Aufgrund der Betriebsferien zum Jahreswechsel erfolgt in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschließlich 01.01.2017 kein Versand von angeforderten Vergabeunterlagen.**

Fragen sind schriftlich, per E-Mail oder Telefax, bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten erfolgen schriftlich, per E-Mail oder Telefax bzw. werden bei elektronischen Vergabeverfahren in der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein übermittelter oder auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **24.01.2017, 14:00 Uhr**.

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Bindefrist: 24.02.2017, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2016

I. A. Kalusok

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1

Vergabenummer: 16-0382-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 69 - Verkehr folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Verkehrswegebauarbeiten

Cäcilienstraße (von Nr. 73 a bis Kriemhildstraße), Gelsenkirchen
Erneuerung der Fahrbahn und Gehwege

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

- ca. 770 t Untergrundverbesserung
- ca. 800 m³ Bodenaushub
- ca. 1.900 m² Frostschutz
- ca. 1.800 m² Schottertragschicht
- ca. 1.800 m² Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht
- ca. 680 m Rinnenanlage
- ca. 430 m Bordsteinanlage
- ca. 850 m² Gehwegpflaster

Frist für die Ausführung: **März bis Juni 2017**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

Keine

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Nebenangebote sind zugelassen. Sie müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen: für die Positionen der Schottertragschicht

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen in Papierform beträgt **11,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. Sparkasse Gelsenkirchen, IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK. Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 9902145359; Vergabe-Nr.: 16-0382-00.

Die Vergabeunterlagen werden bei Anforderung in Papierform gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **19.12.2016** und nur **bis zum *11.01.2017** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de** während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. Das Versandrisiko trägt der Empfänger.

An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

*** Aufgrund der Betriebsferien zum Jahreswechsel erfolgt in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschließlich 01.01.2017 kein Versand von angeforderten Vergabeunterlagen.**

Fragen sind schriftlich, per E-Mail oder Telefax, bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten erfolgen schriftlich, per E-Mail oder Telefax bzw. werden bei elektronischen Vergabeverfahren in der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein übermittelter oder auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **18.01.2017, 14:30 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:
Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Bindefrist: 18.02.2017, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:
Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2016

I. A. Kalusok

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von vereinfachten Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 25.10.2016 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Franz-Bielefeld-Straße / Dresdener Straße - V 89 - ist am 01.12.2016 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Gelsenkirchen, Flur 8

Ord. Nr.	Einwurfsgrundstücke Flurstücke Nr.	Zuteilungsgrundstücke Flurstücke Nr.
9	492	573
8	540	569
7	77, 78	576
6	84	575
5	163	566
4	152	571
3	145	572
2	153, 547	570, 568
1a	160, 143, 150, 429, 155, 86, 536	565, 567, 577, 574

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke sowie die Bekanntgabe der im Grenztermin vom 19.08.2016 bereits angezeigten Abmarkungen der neuen Grenzpunkte ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 01. Dezember 2016

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 25.10.2016 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Erlenbruch - V 76 - ist am 06.12.2016 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Hüllen, Flur 1

Ord. Nr.	Einwurfgrundstücke Flurstücke Nr.	Zuteilungsgrundstücke Flurstücke Nr.
2	1715	2297
1a	26, 42	2298, 2299

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke sowie die Bekanntgabe der im Grenztermin vom 07.09.2015 bereits angezeigten Abmarkungen der neuen Grenzpunkte ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2016

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH

Jahresabschluss 2015 der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH

Schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafter der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH vom 12. August 2016

Als alleinige Gesellschafter der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH, Gelsenkirchen, beschließen die Emscher Lippe Energie GmbH, Gelsenkirchen, und die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG das Folgende:

1. „Die nach § 266 HGB aufgestellte Bilanz für das Geschäftsjahr 2015, abschließend auf der Aktiv- und Passivseite mit je 1.949.736,11 € und die nach § 275 Abs. 2 HGB gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von 43.877,28 € sowie der Anhang werden festgestellt.“
2. „Der nach § 289 HGB erstattete Lagebericht wird gebilligt.“
3. „Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 43.877,28 € wird an die Gesellschafter am 31.08.2016 ausgeschüttet.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin-Charlottenburg, Niederlassung Ruhrgebiet, hat am 23. Mai 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

„An die ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Essen, 23. Mai 2016

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Grimme gez. Reinartz
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.01. - 20.01.2017 während der Dienststunden (8.30 - 15.00 Uhr) im Verwaltungsgelände der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Ebertstraße 30, Zimmer 406, zur Einsichtnahme aus.

Gelsenkirchen, 01. Dezember 2016

gez. Dr. Brunsbach gez. Köllmann

Sonstige Bekanntmachungen



GELSENDIENSTE

Jahresabschluss 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Gelsenkirchen stellt den Jahresabschluss von GELSENDIENSTE für das Wirtschaftsjahr 2015 fest und entlastet den Betriebsausschuss.

Der auf neue Rechnung vorgetragene Jahresfehlbetrag aus 2014 in Höhe von 77.194,73 € wird ausgeglichen.

Die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2015 erfolgt in Höhe von 918.471,72 € (Planergebnis zuzüglich 27,43 %).

In die allgemeine Rücklage von GELSENDIENSTE wird ein Betrag in Höhe von 790.000,00 € eingestellt, um bei zukünftigen, ungeplanten bzw. unvorhersehbaren Ereignissen, wie z. B. Schäden durch Unwetter, die geplante Ausschüttung gewährleisten zu können."

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 27.09.2016 folgenden abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes GELSENDIENSTE. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GELSENDIENSTE eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Einrichtungsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der GELSENDIENSTE sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.09.2016

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Thomas Siegert“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 09.01.2017 bis 20.01.2017 in der Zeit von 08.30 - 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Ebertstraße 30, Zimmer 406, zur Einsichtnahme aus.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2016

Betriebsleitung
gez. Husemann

Personalnachrichten

IV

25jähriges Dienstjubiläum:

1. Januar 2017: Daniel Vogel, Beamter (Referat Feuerwehr),

40jähriges Dienstjubiläum:

1. Januar 2017: Heidrun Arndt, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

Ruhestand:

1. Januar 2017: Ursula Schöning, Beschäftigte (Senioren- und Pflegeheime), Manfred Rzehak, Beamter (Referat Recht und Ordnung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 68. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.